10. Besondere Bestimmungen für Einrichtungen des kooperativen Ganztags (Kombieinrichtungen)

[1]Kombieinrichtungen stellen unter dem Aspekt der Ganztagsbetreuung eine einheitliche Einrichtung in Kombination von Schule mit einem nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geförderten Angebot der Kinder- und Jugendhilfe dar. [2]Kennzeichnend für Kombieinrichtungen ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die eine enge Verzahnung von Schule und Betreuungsangebot einschließlich der gemeinsamen Nutzung eines Gebäudes vorsieht. [3]Die Ermittlung der zuweisungsfähigen Fläche für Kombieinrichtungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Schulischer Bereich

aa) Grundlage für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Fläche ist der schulaufsichtlich festgestellte Raumbedarf für den Unterrichtsbereich, Arbeitsbereich des pädagogischen Personals, Verwaltungsbereich, arbeitstechnischen Bereich und Aufenthaltsbereich sowie Küchen- und Speisebereich.

bb) Es erfolgt keine Anerkennung eines schulischen Ganztagsbereichs und demzufolge keine Förderung nach Nr. 7.5.

cc) Für den Küchen- und Speisenbereich kann eine Förderung nach Nr. 7.5 erfolgen.

b) Ganztagsangebot der Kinder- und Jugendhilfe

aa) Die Ermittlung der zuweisungsfähigen Fläche des Ganztagsangebots der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt anhand des jeweils maßgeblichen Summenraumprogramms der Anlagen 1 bis 3.

bb) Zur Vermeidung einer Doppelförderung gemeinsam genutzter Flächen werden 35 % der gemäß Summenraumprogramm zuweisungsfähigen Fläche in Abzug gebracht.